

4336/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé  
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend der Anfragebeantwortung 3566/AB

In Ihrer Anfragebeantwortung 3566/AB vom 20.03.1998 zur Anfrage 3539/J der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé und Kollegen betreffend "Errichtung von Schubhaftträumen" erklären Sie auf die Frage 3, bei wievielen Illegalen ein gelinderes Mittel angewandt wurde und wieviele dieser Fremden infolge untergetaucht sind, daß keine diesbezüglichen Zahlen vorliegen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

1. Aus welchen Gründen liegen Ihnen diesbezügliche Statistiken nicht zur Verfügung?
2. Wurde das gelindere Mittel bisher (seit 1.1.98) überhaupt angewandt?
3. Wenn ja, welche Erfahrungen hat man damit bisher gemacht?
4. Da sich Fremde, über die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde, gem. § 66 Abs. 3 FrG in eine von der Behörde bezeichneten Unterkunft zu begeben haben und sich jeden zweiten Tag bei der ihnen bekanntgegebenen Stelle zu melden haben, müßte die Zahl der Fremden, über die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde, relativ leicht ermitteln lassen. Es liegt der Schluß nahe, daß diese Fremden ohnehin bei den diversen Sicherheitsdienststellen geführt werden und somit leicht Statistiken zu erstellen waren.

Werden Sie sich für die Führung von diesbezüglichen Statistiken einsetzen?

Wenn ja, bis wann wird man mit diesen Statistiken rechnen können?

Wenn nein, warum nicht?

5. Gab es bereits Meldungen von Sicherheitsdienststellen, daß Fremde, über die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde, untergetaucht seine bzw. diese sich nicht zeitgerecht meldeten?

Wenn ja, um wieviele Fälle handelte es sich dabei jeweils und über wieviele wurde die Schubhaft verhängt?

6. Welche Art von Räumlichkeiten wurden bereits bzw. werden von der Behörde als Unterkunft für Fremde bestimmt, über die statt der Schubhaft das gelindere Mittel verhängt wurde?

7. Gibt es bereits Erfahrungswerte, welche Kosten bei der Inanspruchnahme einer für die Unterbringung dieser Fremden zugewiesenen Unterkunft entstehen? Wenn ja, welche und wer trägt diese Kosten? Welche Kostenersparnis bringt die Unterbringung Fremder in "einer zugewiesenen Unterkunft" gegenüber dem Vollzug der Schubhaft?